

Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 (für Angehörige eines sonstigen Unternehmens) bzw. Nr. 3 (als Beliehener) Luftsicherheitsgesetz (ohne Flughafenausweis)

(Antrag in Druckbuchstaben vollständig ausfüllen, fill form in block letters)

VORAUSSETZUNG: Der Hauptsitz des Unternehmens mit LBA-Status ist in Berlin oder Brandenburg				Antragsnummer der Behörde:	
Wurde bereits früher eine Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt?					
N E I N					
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde Berlin-Brandenburg/ Yes, issued by Aviation Authority Berlin-Brandenburg				Aktenzeichen:	
Ja, durch die Luftsicherheitsbehörde/ Yes, issued by another Aviation Authority:				Ausstellungsdatum:	
Geschlecht/ sex: m w d keine Angabe					
Familienname/ surname:			alle Vornamen („Rufnamen“ für Schriftwechsel unterstreichen)/ first name(s):		
Geburtsname/ birth name:		Sonstige frühere Namen/ other previous names:			
Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)/ date of birth (day, month, year):		Geburtsort, Bundesland und Staat/ birthplace, native country:		Staatsangehörigkeit/en/ nationalities:	
TT	MM	JJJJ			
Telefonnummer (freiwillige Angabe)/ telephone (optional):			E-Mail (freiwillige Angabe/ optional):		
Aktueller Hauptwohnsitz/ primary residence address					
Seit (Monat, Jahr)/ since:	PLZ/ ZIP:	Ort/ town:	Straße/ Hausnummer/ address:	Bundesland/ Staat/ federal/ state:	
MM.JJJJ					

Alle Wohnsitze der letzten 10 Jahre (auch die Wohnsitze im Ausland) sind lückenlos in der Anlage zu diesem Antrag anzugeben.

Bitte fügen Sie als Anlage Ihre Personalausweiskopie ODER alternativ eine Kopie Ihres vollständigen Reisepasses (inkl. Deckblatt und aller Seiten) unter Kennzeichnung als Kopie bei. Wenn Sie eine Kopie Ihres Reisepasses einreichen, ist zudem eine aktuelle Meldebescheinigung (nicht älter als vier Wochen) einzureichen.

Personalausweis, oder Reisepass wurde als Original dem Arbeitgeber vorgelegt und liegt als vollständige Kopie anbei	Angaben zur luftsicherheitsrelevanten Tätigkeit/ additional data according activity with aviation security aspects:	Arbeitgeber/ employer:
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------

Einverständniserklärung/ Kenntnisnahme:

Ich bin damit einverstanden, dass:

- ich einer Zuverlässigkeitsüberprüfung auf der Grundlage des § 7 LuftSiG unterzogen werde,
- im Rahmen der Überprüfung meine Daten von der Luftsicherheitsbehörde an die zuständigen Behörden, insbesondere an Polizei- und Verfassungsschutzbehörden, das Bundesamt für Justiz, Zollkriminalamt und bei Ausländern an das Ausländerzentralregister weitergeleitet werden und dass diese Stellen der Luftsicherheitsbehörde zum Zwecke der Überprüfung vorhandene Daten übermitteln,
- die Akten der Strafverfolgungsbehörden (insb. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte) eingesehen werden,
- meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zur Verwaltungsakte genommen wird,
- meine o. g. personenbezogenen Angaben sowie Angaben zum Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung in der Verwaltungsakte und im EDV-System der Luftsicherheitsbehörde unter Berücksichtigung der Löschfristen des § 7 Abs. 11 LuftSiG aufbewahrt/ gespeichert werden.

Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass meine Personalausweis- bzw. Reisepasskopie zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt sowie an die gem. § 7 Abs. 3 LuftSiG angefragten Behörden weitergegeben bzw. übermittelt und dort ebenfalls zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden: Identitätsprüfung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG.

Mit meiner Unterschrift erteile ich mein Einverständnis. Ich bestätige, dass ich gegenwärtig keinen weiteren Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung bei einer anderen Luftsicherheitsbehörde gestellt habe, über den noch nicht entschieden wurde oder ich im Besitz einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung eines anderen Bundeslandes bin.

Ich habe das Recht, mein Einverständnis zum oben Genannten zu verweigern. Als zwingende Rechtsfolge kann dann jedoch keine Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgen.

Die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde im Antrag (Seite 3) und die Information zu der DSGVO in der Anlage habe ich zur Kenntnis genommen.

Ab dem 01.01.2021 ist die überprüfende Luftsicherheitsbehörde dazu verpflichtet, im Sinne der EU-Verordnung Nr. 2015/1998 immer geeignete Nachweise zu jedem angegebenen Beschäftigungsverhältnis zu fordern und zu überprüfen. Um verlängerte Bearbeitungszeiten zu vermeiden, bitten wir Sie daher darauf zu achten, dass dem Antrag vollständige, aussagekräftige Unterlagen beigefügt werden, aus welchen sich die Beschäftigungszeiten, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken von mehr als 28 Tagen mindestens innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung zweifelsfrei ergeben. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere (aber nicht ausschließlich) Kopien von Arbeitsverträgen, Arbeitszeugnissen, Abschlusszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen oder Gewerbeanmeldungen. Selbstverständlich steht es dem Antragsteller frei aus Gründen des Datenschutzes entsprechende Nachweise direkt an uns zu senden oder diese in einem verschlossenen Umschlag dem Antrag beizufügen.

!! Achtung !! Attention !!

! OHNE beigefügte Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses mit einer aktuellen Meldebescheinigung erfolgt keine Bearbeitung!

! WITHOUT attached copy of your identity card or passport in combination with a current registration certificate will not be processed!

..... Datum Antragsteller (Unterschrift), + ggf. Erziehungsberechtigte/r + Kopie PA Unternehmen mit LBA-Status/Kostenschuldner (Datum/Stempel/Unterschrift)

Hinweise der Luftsicherheitsbehörde:

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde in den Ländern Berlin und Brandenburg. Die im Antragsformular gemachten Angaben werden für die Zwecke der Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG benötigt. Diese Überprüfung dient dem Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs.

Die für die Aufnahme bzw. weitere Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeitsüberprüfung wird von der Luftsicherheitsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 LuftSiG für Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Flugsicherungsorganisationen sowie der Luftwerten und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette durchgeführt, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich. Weiterhin sind auch natürliche Personen, die nach § 16a Abs. 1 LuftSiG als Beliehene eingesetzt werden oder die dort genannten Aufgaben für beliehene teilrechtsfähige Vereinigungen oder beliehene juristische Personen des Privatrechts wahrnehmen sollen, sowie Personen, die als Ausbilder oder EU-Validierungsprüfer für die Sicherheit nach den Ziffern 11.5 oder 11.6 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 tätig sind, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen sind **mindestens 6 Wochen vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit** bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde einzureichen. Die Überprüfungsdauer beträgt regelmäßig 4 bis 6 Wochen. Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens **3 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung** gestellt werden.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit beinhaltet gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 LuftSiG die Überprüfung der Identität des Betroffenen sowie die Regelabfragen bei den in § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 LuftSiG genannten Behörden.

Sollten sich dabei Erkenntnisse nach § 7 Abs. 1a LuftSiG ergeben, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen könnten, können entsprechende Vorgänge der Staats-/ Amtsanwaltschaft oder Gerichtsurteile angefordert werden. Bei Vorliegen weiterer Anhaltspunkte können Drittbehörden (z. B. die Ausländerbehörde) um Auskunft gebeten werden. Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit wird dem Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die entweder schriftlich oder im Rahmen eines Sicherheitsgespräches erfolgt. Gemäß § 7 Abs. 3 LuftSiG sind Sie verpflichtet an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde kann im Rahmen der Überprüfung auch weitere Auskünfte von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z. B. Abschriften aus ausländischen Strafregistern, verlangen. Die Nichterfüllung der obliegenden Mitwirkungspflichten führt regelmäßig zu Zweifeln an Ihrer Zuverlässigkeit. Bei Feststellung der Zuverlässigkeit erhalten Sie eine entsprechende Bescheinigung per Post zugeschickt. Nach Feststellung der Zuverlässigkeit unterliegen Sie für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Überprüfung der Nachberichtsspflicht bei den beteiligten Behörden. Zudem sind Sie gemäß § 7 Abs. 9a LuftSiG verpflichtet die Änderung des Namens, des Wohnsitzes, des Arbeitgebers und die Änderungen der Art der Tätigkeit der zuständigen Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats mitzuteilen. Bei Verneinung der Zuverlässigkeit werden Ihnen die maßgeblichen Gründe hierfür durch einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

Die Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach § 1 der Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) kostenpflichtig. Kostenschuldner ist der Arbeitgeber. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ist die zuständige Luftsicherheitsbehörde für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Angehörigen eines sonstigen Unternehmens i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 LuftSiG bzw. Beliehenen nach § 16a Abs.1 LuftSiG, wenn das Unternehmen seinen Hauptfirmensitz in den Ländern Berlin und Brandenburg hat oder soweit das Unternehmen keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, wenn der Ort der Niederlassung in den Ländern Berlin oder Brandenburg gelegen ist, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV).

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- eine weitere Überprüfung jederzeit von Amts wegen durchgeführt werden kann,
- eine erneute Überprüfung auf Antrag nach Ablauf der Gültigkeit notwendig ist,
- der Arbeitgeber und die beteiligten Behörden über das Ergebnis der Überprüfung, ohne Benennung der zugrunde liegenden Erkenntnisse, unterrichtet werden,
- ich verpflichtet bin, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und an der Überprüfung mitzuwirken sowie jegliche Änderungen i.S.v. § 7 Abs. 9a LuftSiG der zuständigen Luftsicherheitsbehörde mitzuteilen,

ich das Recht habe, solche Angaben zu verweigern, die für mich oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten.

- Informationsblatt für Ihre Unterlagen -

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten gem. Art. 13 DSGVO

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die LuBB Sie nachstehend gemäß Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist: Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel: 03342 4266-0 E-Mail: Poststelle@lbv.brandenburg.de	Gemeinsam verantwortlich für die Datenerhebung: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld Tel: 03342 4266-0 E-Mail: PoststelleLUBB@LBV.brandenburg.de	Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter: Landesamt für Bauen und Verkehr z. Hd. Datenschutzbeauftragter Herr André Böttner Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel: 03342 4266-1500 / E-Mail: lbv-dsb@lbv.brandenburg.de
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a. Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zur Durchführung der Verfahren im Zusammenhang mit der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 7 LuftSiG) erhoben.

b. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von § 5 Abs. 1 BbgDSG in Verbindung mit § 7 Luftsicherheitsgesetz und der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung verarbeitet.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, Bundeszentralregister und soweit im Einzelfall erforderlich: Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst, Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Ausländerzentralregister, Ausländerbehörde, Flugplatzbetreiber und Luftfahrtunternehmen, Arbeitgeber der letzten fünf Jahre, Strafverfolgungsbehörden, andere Luftsicherheitsbehörden um die Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. § 7 LuftSiG durchzuführen.

Bei Einverständnis wird das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung an die zuständige Lizenzstelle weitergegeben. Sofern Sie Inhaber eines Flughafensicherheitsausweis sind oder werden wollen, werden Ihre personenbezogenen Daten an die Flughäfen Berlin- Brandenburg GmbH weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die im Rahmen der Überprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 7 Abs. 11 LuftSiG wie folgt gespeichert: bei positiver Bescheidung max. drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeit der Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei Ablehnung oder des Widerrufs der Zuverlässigkeit max. zwei Jahre, bei Rücknahme des Antrags erfolgt eine umgehende Löschung.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg. Weitere Informationen können Sie dem offiziellen Internetauftritt der Landesdatenschutzbeauftragten unter <http://www.lda.brandenburg.de> entnehmen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die LuBB benötigt Ihre Daten zur Feststellung ihrer Zuverlässigkeit. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Zuverlässigkeit nicht festgestellt werden.